

Stadt Einbeck



Satzung

**der Stadt Einbeck
über die öffentliche Abwasserbeseitigung und
den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen
Abwasseranlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Satzung

der Stadt Einbeck über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuordnung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. 631) sowie den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie sowie zur Änd. d. WStrG und d. KrW-/AbfG vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
- § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 12 Anschlusskanal
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Abwasservorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 17 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlagen
- § 18 Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 19 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Abwasser-Kataster
- § 22 Altanlagen
- § 23 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 24 Befreiungen
- § 25 Haftung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Widerruf
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Hinweis
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung in der Kernstadt und in den Ortsteilen Buensen, Dassensen, Dörrigsen, Drüber, Edemissen, Holten- sen, Holtershausen, Hullersen, Iber, Immensen, Negenborn, Odagsen, Rotenkirchen, Salzderhelden, Strodthagen, Sülbeck, Vogelbeck und Volksen,
- b) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigung) mit me- chanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung im Ortsteil Voldagsen,
- c) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigung) mit me- chanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung im Ortsteil Kuventhal,
- d) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbe- seitigung) mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung in den Ortsteilen Kohnsen und Vardeilsen
- e) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbe- seitigung) mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung im Ortsteil Stroitz;

- f) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung im Ortsteil Naensen;
- g) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung im Ortsteil Wenzen;
- h) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung im Siedlungsgebiet des Ortsteils Andershausen;
- i) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigung) mit Fäkalschlammabfuhr und -behandlung in der zentralen Kläranlage der Kernstadt in den Geltungsbereichen ihrer Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Ortsteilen Andershausen (alter Ortskern), Satzung vom 13.12.2000, Avendshausen (Satzung vom 17.12.1997), Bartshausen (Satzung vom 14.07.1999), Brunsen (Satzung vom 14.07.1999), Hallensen (Satzung vom 12.07.2000) und Rengershausen (Satzung vom 17.12.1997) und im Geltungsbereich ihrer Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Außenbereich vom 15.07.1998;

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierfür notwendigen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Einbeck im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch ent-

standene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die im Vakuumsystem betriebenen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in den Ortsteilen Kohnsen, Kuventhal, Naensen, Stroit, Vardeilsen, Voldagsen und Wenzen enden mit der Übernahmestation auf den zu entwässernden Grundstücken. Die übrigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Einbeck stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt Einbeck den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen; sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält von der Stadt eine entsprechende Mitteilung. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann;
- wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Die Stadt Einbeck kann in diesen Fällen bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, es sei denn, das Niederschlagswasser findet als Brauchwasser Verwendung oder es wird eine Regenwasserzisterne mit kombinierter Teilversickerung betrieben.

- (3) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen. Sie kann verlangen, dass für die Berechnung der Abwassergebühr ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung installiert wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Einbeck liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 6

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Einbeck auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen; Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser

Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich die Stadt Einbeck die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu verpflichtet ist.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Im Falle der Befreiung unterliegt das betreffende Grundstück der dezentralen Abwasserbeseitigung.

Der Antrag auf Befreiung soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bzw. mit dem Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Einbeck erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder der Anschlüsse an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (7) Für die Probenahme und Untersuchung von Abwässern werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Einbeck erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Überwachungsgebühr wird durch Bescheid festgestellt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (10) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Erlaubnisverfahren nach dieser Satzung.
- (11) Soll Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, so ist auf schriftlichen Antrag eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Die Genehmigung wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 10

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Einbeck mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 u. 5 u. des § 4

Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt erhältlich ist.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung und Bemessungsunterlagen der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
- Gebäude und befestigte Flächen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dazu zu verwenden:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen zur NW-Beseitigung | = blau |
| für neue Anlagen zur SW-Beseitigung | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb. |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlagen erforderlich sind.

§ 11

Einleitungsbedingungen

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,

4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (3) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten im Übrigen die in den Abs. 5 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung oder nach der Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung oder aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (5) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (6) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren,
 - e) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind sowie
 - f) durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen.
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung).
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 G v. 24.02.2012 I 2012, entspricht.
- (8) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 11 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Dabei dürfen die vorgenannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Ab-

wasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.

Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen (vgl. § 16).

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Stadt Einbeck kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (12) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Abs. 6 - 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren.

Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten vorzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 12

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss eigene, unmittelbare Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Einbeck.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an gemeinsame Anschlusskanäle zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt bei der Entwässerung im Vakuumsystem die Anschlusskanäle einschließlich Übernahmestation auf dem zu entwässernden Grundstück und in allen anderen Fällen die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (6)

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986/ DIN EN 752/ DIN EN 1610/ DIN EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu erhalten.
- (2) Die Lage und lichte Weite der Hausanschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertiggestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als Durch-

messer 200 mm und bei Einbau von Zisternen kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch einen zugelassenen Rückstauverschluss nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage für alle Abwasseranfallstellen unterhalb der Rückstaebebene auf dem Grundstück eingebaut werden.

- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme beinhaltet eine optische Kontrolle der Abwasseranlage und die Überprüfung der Dichtheit der Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasserableitung. Für die optische Kontrolle müssen sämtliche Rohrleitungen in den nicht verfüllten Rohrleitungen sichtbar sein. Die Dichtheitsüberprüfung der Anlagen für die Schmutzwasserableitung ist auf dem Grundstück für das gesamte Rohrleitungsnetz mit einem Einstau der Rohrleitungen bis mindestens zur Oberkante des höchsten Entwässerungspunktes in der Sohlplatte (Bodenablauf) durchzuführen. Alternativ ist die Dichtheitsprüfung auch mit Luft zugelassen. Die Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten vorzubereiten und nachzuweisen.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 9 und 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Stadt Einbeck oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Grundstückseigentümer obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 16

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das

unbehandelte Abwasser nicht § 11 Abs. 8 dieser Satzung entspricht oder nachfolgend aufgezählte oder ähnlich gefährliche Stoffe enthält:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieseldieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten; dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der DIN-Vorschriften so gering wie möglich gehalten wird. Die Vorschriften der Niedersächsischen Indirekteinleiterverordnung und der Abwasserverordnung bleiben unberührt.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 11 Abs. 6 e) oder § 11 Abs. 14 dieser Satzung, so ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- (3) Die Stadt Einbeck kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Die in § 11 Abs. 8 angegebenen Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen (Kontrollschächte).
- (6) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden DIN-Vorschriften zu entnehmen und durch anerkannte Fachfirmen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entsorgen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person und ein Stellvertreter bestimmt und ihr schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstiger Beauftragter).
- (8) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 11 Abs. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Die Regelungen des § 155 NWG bleiben unberührt.
- (9) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 17

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 11 Abs. 6 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 11 Abs. 6 Satz 2 d - f bleibt unberührt.
- (4) Grundstückskleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entschlammung der Grundstückskleinkläranlagen sind die Regelungen der DIN 4261 maßgeblich.
- (5) Die Schlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor das maximale Schlamm-speicher-Volumen der Mehrkammer-Absetzgruben oder der Mehrkammer-Ausfaulgruben erreicht ist. Die Bestimmung des Ausnutzungsgrades des maximalen Schlamm-speicher-Volumens, bestehend aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm, wird durch die Stadt Einbeck oder von ihr Beauftragten, mittels Schlammspiegelmessung in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammmentnahme wird nur aus der 1. Kammer (Absetzraum) der gesamte Inhalt bis auf den Restschlamm entnommen. Nach dem Räumvorgang soll ein vermischter Restschlamm von ca. 30 cm Höhe als Impfschlamm in der Mehrkammergrube verbleiben.
- (6) Die Entleerung abflussloser Sammelgruben wird nach Bedarf vorgenommen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Einbeck die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (7) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 18

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Stadt Einbeck bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt

zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Einbeck mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 21

Abwasser-Kataster

(1) Die Stadt Einbeck führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.

(2) Es werden u.a. folgende Daten erhoben:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung gleichgestellten Personen;
- c) Name und Anschrift der nach § 16 Abs. 7 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichem Abwasser;
- f) Menge des aus öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nicht-häuslichen Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
- i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen;
- j) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- k) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers;

(3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadtentwässerung binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

(4) Die nach Absatz 2 a), b) und j) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.

(5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 22

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss/die Anschlüsse.

§ 23

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Einleitung von Abwasser in die zentralen Abwasseranlagen der Stadt Einbeck bedarf in jedem Falle einer Genehmigung.

Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 24

Befreiungen

- (1) Die Stadt Einbeck kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß Anordnungen, die auf der Grundlage dieser Satzung durch Verwaltungsakt getroffen werden, nicht befolgt werden, kann gem. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 01.07.2011 (Nieders. GVBl. S. 238) i.V.m. den §§ 64 bis 70 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. S. 9) in der z. Zt. gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu **50.000,-- €** angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1, 3 und 5 ; § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt;
 - 2. §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 2 das anfallende Abwasser nicht in die Abwasseranlagen, ableitet;
 - 3. § 4 Abs. 2 die Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - 4. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder entgegen § 9 Abs. 8 die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 - 5. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - 6. §§ 11, 17 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht oder entgegen § 11 Abs. 10 Abwasser unzulässigerweise verdünnt oder vermischt oder entgegen § 11 Abs. 3 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 - 7. den nach § 16 vorgeschriebenen Bestimmungen eine Vorbehandlungsanlage betreibt, überwacht oder unterhält, insbesondere keine Kontrollschächte einbaut, das Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen keinen Nachweis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der entnommenen Leicht- und Feststoffe oder Schlämme erbringen kann;
 - 8. § 12 den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle verändert oder verändern lässt;
 - 9. § 13 Abs. 1 bis 3 die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, die Anlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

10. § 14 Abs. 1 bis 3 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte verweigert;
 11. § 17 Abs. 2, 4 und 5 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 18 Abs. 1 und 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte verweigert;
 13. § 19 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 15. § 22 Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können;
 16. § 21 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge benennt oder die für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 28

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden

§ 30**Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31**Hinweis**

Die deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Einbeck über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.03.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier
Baudirektor